



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND
BERUFSFORSCHUNG
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

IAB-STELLUNGNAHME

Ausgewählte Beratungsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

2|2022 Reform der geringfügigen Beschäftigung

Kerstin Bruckmeier, Torsten Lietzmann, Ulrich Walwei, Jürgen Wiemers

Stellungnahme des IAB zur Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ am 7.2.2022

Reform der geringfügigen Beschäftigung

Kerstin Bruckmeier

Torsten Lietzmann

Ulrich Walwei

Jürgen Wiemers

Mit der Publikation von Stellungnahmen zu öffentlichen Anhörungen der parlamentarischen Gremien des Bundes und der Länder oder zu aktuellen, zentralen Themen der Arbeitsmarktpolitik will das IAB der Fachöffentlichkeit und der externen Wissenschaft einen Einblick in seine wissenschaftliche Politikberatung geben.

IAB intends to give professional circles and external researchers an insight into its scientific policy advisory services by publishing comments on the public hearings of parliamentary committees of the Federal Government and the Federal States and on current central topics of labour market policy.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
Abstract	4
1 Einleitung	5
2 Wie ist das Minijob-Arrangement einzuschätzen?	5
3 Zum Referentenentwurf	6
3.1 Wesentliche Inhalte des Referentenentwurfs	6
3.2 Bewertung	7
Literatur	11

Zusammenfassung

Mit dem Zweiten Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung plant die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag hierzu getroffenen Vereinbarungen umzusetzen. So soll im Zuge der Anpassung des Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde die Entgeltgrenze für Minijobs von derzeit 450 Euro auf 520 Euro angehoben und dynamisiert werden. Die Midijob-Grenze soll von derzeit 1.300 auf 1.600 Euro angehoben werden, um Geringverdienende zu entlasten. Zugleich soll verhindert werden, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden. Die IAB-Stellungnahme beinhaltet eine grundsätzliche Einschätzung des Minijob-Arrangements und geht anschließend auf die einzelnen Teile des Referentenentwurfs ein: Auf der Grundlage von Forschungsergebnissen könnte eine Reform zum Abbau statt zur Ausweitung der Minijobs begründet werden, da sie mit zahlreichen Nachteilen für Beschäftigte verbunden sind. Eine Neuregelung sollte eher darauf abzielen, dass sich die geringfügige Beschäftigung auf diejenigen konzentriert, für die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ohnehin vergleichsweise geringe Vorteile bringen würde (wie Schülerinnen und Schüler, Studierende, Rentnerinnen und Rentner). Insgesamt erscheine es daher fraglich, ob die Reformziele erreicht würden: Durch die Reform würden Beschäftigungsverhältnisse im unteren Teilzeitbereich und insbesondere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Vergleich zum Status quo attraktiver. Mit der Koppelung der Minijob-Grenze an die Entwicklung des Mindestlohns wird die geringfügige Beschäftigung gestärkt und es bleiben die mit dem Minijob-Arrangement verbundenen Probleme erhalten.

Abstract

The German federal government plans to raise the upper wage threshold for marginal employment not subject to mandatory social security contributions for employees from currently 450 euros to 520 euros. Furthermore, the threshold will be adjusted in accordance with the development of the national minimum wage. The wage threshold for wages above marginal employment with reduced social security contributions is also raised from currently 1,300 to 1,600 euros in order to relieve low earners. At the same time, mini-jobs should be prevented from being misused as a substitute for regular employment or from becoming a part-time trap, especially for women. The IAB statement contains a fundamental assessment of the mini-job arrangement and then goes into details on parts of the draft bill: based on research findings, a reform to reduce mini-jobs rather than expand them could be justified, as they are associated with numerous disadvantages for employees. New regulations should rather aim to ensure that marginal employment is concentrated on those for whom employment subject to social security contributions would bring comparatively few advantages anyway (such as pupils, students, pensioners). Overall, it therefore seems questionable whether the reform goals will be achieved: The reform will make employment in the lower part-time sector and especially marginal employment more attractive compared to the Status quo. Linking the mini-job limit to the development of the minimum wage strengthens marginal employment and the problems associated with the mini-jobs are preserved.

1 Einleitung

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Nach einer grundlegenden Einschätzung des Minijob-Arrangements werden die wesentlichen Teile des Referentenentwurfs diskutiert.

2 Wie ist das Minijob-Arrangement einzuschätzen?

Minijobs sind mit einer sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Privilegierung verbunden (Walwei 2018). Minijobs bieten derzeit Beschäftigungsmöglichkeiten mit einem monatlichen Einkommen von bis zu 450 Euro. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fällt in diesem Beschäftigungsverhältnis keine Lohnsteuer an. Außer einem Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 3,6 Prozent, von dem eine Befreiung möglich ist, sind vonseiten der Beschäftigten keine Sozialversicherungsabgaben zu zahlen. Unerheblich ist dabei, ob der Minijob als einzige Beschäftigung oder als Hinzuverdienst neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt wird. Für Arbeitgeber im gewerblichen Bereich ist aktuell hingegen eine Pauschalabgabe von ca. 31 Prozent fällig, die u. a. Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung sowie eine Pauschalsteuer umfasst. Bei einem 450-Euro-Minijob beträgt die Pauschalabgabe des Arbeitgebers somit knapp 140 Euro. Die Pauschalabgabe liegt für die Arbeitgeber bis zur Geringfügigkeitsschwelle anteilig höher als bei einer voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Abgaben in Höhe von knapp 20 Prozent (Bruckmeier et al. 2018).

Aufgrund des Brutto-für-netto-Effekts sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zumindest kurzfristig finanziell günstig. Die Beitragsfreiheit führt aber dazu, dass die soziale Absicherung geringfügig Beschäftigter anders als bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutlich geringer ausgeprägt ist, wie sich in der pandemiebedingten Krise zeigte: Es besteht weder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld noch auf Kurzarbeitergeld. Auch besteht keine eigenständige Krankenversicherung und es werden nur niedrige Rentenanwartschaften erworben.

Die Grundsicherung ist daher bei einem wegfallenden Minijob die einzige Absicherung, soweit kein anderes Einkommen (ggf. auch im Haushalt, also beispielsweise der Partnerin/des Partners) oder Vermögen vorhanden ist. Zugleich zeigt sich bei den geringfügig Beschäftigten eine relativ hohe Armutsgefährdungsquote: Rund ein Viertel von ihnen lebt in Haushalten mit weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens (Schäfer 2010, S. 16) und rund ein Sechstel (17 %) der erwachsenen ausschließlich geringfügig Beschäftigten bis zur Regelaltersgrenze beziehen neben dem Minijob Leistungen der Grundsicherung (Lietzmann/Wenzig 2021).

Es ist zudem anzumerken, dass geringfügig Beschäftigte häufiger in einer informelleren Beschäftigungssituation tätig sind, die mitunter spezielle Belastungen und Nachteile mit sich bringt: Beschäftigte in Minijobs haben häufiger befristete Arbeitsverträge, seltener einen schriftlichen

Arbeitsvertrag, öfter keine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit und üben Arbeit auf Abruf aus (Fischer et al. 2015; Hank/Stegmaier 2018). Weitere Forschungsergebnisse haben zudem ergeben, dass geringfügig Beschäftigten häufiger arbeitsrechtliche Ansprüche wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder bezahlter Urlaub nicht gewährt werden (Stegmaier et al. 2015).

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind also mit zahlreichen Nachteilen für die Beschäftigten verbunden. Diese Nachteile fallen umso mehr ins Gewicht, je geringer die Chancen sind, aus einem Minijob in reguläre Beschäftigung überzugehen. Geringfügig Beschäftigte suchen häufiger als andere Beschäftigte nach einer anderen oder weiteren Tätigkeit (Himsel/Walwei 2014) und möchten öfter ihre Arbeitszeit ausweiten (Fischer et al. 2015). Insbesondere Arbeitslose sowie Hausfrauen/Hausmänner weisen laut Körner et al. (2013) den Wunsch auf Arbeitszeitausweitung auf. Oft ist aber keine passende Tätigkeit mit höherem Stundenumfang zu finden, sodass die Betroffenen unfreiwillig aus Mangel an Alternativen im Minijob verbleiben („Klebeeffekt“). Die in Minijobs häufig geringen Tätigkeitsanforderungen führen wiederum zu geringen Qualifizierungsanreizen und einer niedrigen Qualifizierungsbeteiligung. Zudem fallen die Übergangschancen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung niedriger als in anderen atypischen Beschäftigungsverhältnissen aus. Dies gilt auch dann, wenn berücksichtigt wird, ob die Beschäftigten eine Erhöhung der Arbeitszeit überhaupt anstreben (Brülle 2013). Geringfügig beschäftigten Aufstockerinnen und Aufstockern gelingt es zudem seltener als sozialversicherungspflichtig beschäftigten Leistungsbeziehenden, die Grundsicherung zu verlassen (Lietzmann/Wenzig 2021). Bezogen auf Arbeitslose konnte für manche Teilgruppen von Arbeitslosen allerdings ein Brückeneffekt in reguläre Beschäftigung festgestellt werden (Lietzmann et al. 2017; Caliendo et al. 2016).

Schließlich gibt es Hinweise auf eine Verdrängung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch Minijobs (Hohendanner/Stegmaier 2012; Collischon et al. 2021). Sie zeigen sich in kleineren Betrieben und dort u. a. im Gastgewerbe sowie im Einzelhandel.

Auf Basis dieser Befunde lässt sich eine Reform der geringfügigen Beschäftigung begründen, die geringfügige Beschäftigungsverhältnisse begrenzt (Walwei 2018). Dabei sollten im Rahmen einer umfassenderen Reform die Regelungen zukünftig im Wesentlichen darauf zielen, dass sich die geringfügige Beschäftigung dann auf diejenigen konzentriert, für die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ohnehin vergleichsweise geringe Vorteile bringen würde, wie Schülerinnen und Schüler, Studierende, Rentnerinnen und Rentner (Walwei 2021).

3 Zum Referentenentwurf

3.1 Wesentliche Inhalte des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf sieht eine Anhebung der Minijob-Schwelle auf 520 Euro zum 1. Oktober 2022 vor. Darüber hinaus soll die Minijob-Schwelle zukünftig durch eine Kopplung an die Mindestlohnentwicklung dynamisiert werden. Dazu wird die Minijob-Schwelle bei einer Erhöhung des Mindestlohns automatisch derart erhöht werden, dass sie einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zum Mindestlohn entspricht. Dieser Ansatz adressiert das Problem, dass Lohnsteigerungen, zum Beispiel aufgrund einer Erhöhung des Mindestlohns, bei einer unveränderten Minijob-Schwelle zu

einer Reduzierung der monatlichen Arbeitszeit führen können, wenn die Geringfügigkeitsschwelle nicht überschritten werden soll.

Die mit der Ausweitung der Minijob-Schwelle verbundene Stärkung der Minijobs geht tendenziell zulasten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Um diesem Problem entgegenzuwirken, ist insbesondere eine Senkung der Sozialversicherungsbeiträge von Midijobenden im Vergleich zum Status quo vorgesehen. Die Arbeitgeberbeiträge werden dagegen angehoben und entsprechen zu Beginn des Midijobbereichs den für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträgen für die Sozialversicherung. Weiter soll die Midijob-Obergrenze von derzeit 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben werden. Dabei sollen die Sprungstellen bei den Sozialversicherungsbeiträgen, die aktuell beim Übergang vom Mini- zum Midijob entstehen, sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verhindert werden.

3.2 Bewertung

Abbildung [1](#) zeigt die Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Status quo (rot) und gemäß Referentenentwurf (blau) für unterschiedliche Bruttoeinkommen. Die Differenzen zum Status quo sind grün dargestellt. Die Abbildung verdeutlicht, dass die Reform für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einkommensintervall von 451 Euro bis 520 Euro im Vergleich zum Status quo zu einer erheblichen Erhöhung des Nettoeinkommens vor Steuern führt, und zwar um ca. 48 Euro (bei einem Lohn von 451 Euro) bis zu maximal ca. 66 Euro (an der neuen Geringfügigkeitsschwelle von 520 Euro). Mit dem Übergang in die Gleitzone ab 521 Euro wird der mit der Neuregelung verbundene Nettoeinkommenszuwachs vor Steuern abgeschmolzen bis er an der neuen Obergrenze der Gleitzone (1.600 Euro) den Wert null erreicht. Aus Arbeitnehmersicht ist positiv zu werten, dass die bisherige Sprungstelle im Nettoeinkommen vor Steuern beim Übergang vom Mini- zum Midijob beseitigt wird.

Bezüglich der zu erwartenden Arbeitsangebotseffekte der Reform ist nach der Haushaltskonstellation der Erwerbspersonen zu differenzieren. Für alleinlebende beziehungsweise unverheiratete Beschäftigte werden Minijobs im Intervall von 451 bis 520 Euro beziehungsweise Midijobs vor allem im unteren Bereich der Gleitzone attraktiver als im Status quo. Für diese Personengruppe ist daher einerseits mit moderaten positiven Partizipationseffekten zu rechnen. Andererseits ist der Effekt auf das Arbeitsvolumen unbestimmt, da ein erhöhtes Arbeitsangebot durch Personen, die aktuell weniger als 451 Euro verdienen, möglicherweise durch ein reduziertes Arbeitsangebot von Personen oberhalb der Gleitzone konterkariert wird. Insbesondere Beschäftigungsverhältnisse im unteren Bereich der Gleitzone werden im Vergleich zum Status quo attraktiver, da hier bereits mit minimalen Arbeitnehmerbeiträgen der Beschäftigten ein Kranken- und Arbeitslosenversicherungsschutz erreicht werden kann.

Für Zweitverdienende in gemeinsam veranlagten Paarhaushalten wird insbesondere ein 520-Euro-Minijob attraktiv. Ein Übergang von Zweitverdienenden in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird auch nach der Reform weiterhin dadurch erschwert, dass mit dem Eintritt in die Gleitzone das gesamte Einkommen des Beschäftigten steuerpflichtig wird. Die relative Aufwertung von Minijobs ab 451 Euro erzeugt tendenziell sogar einen Anreiz, eine bestehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zugunsten eines 520-Euro-Minijobs aufzugeben. Der Gesamteffekt auf das Arbeitsvolumen ist somit auch für steuerlich gemeinsam veranlagte Zweitverdienende unbestimmt.

Für Erwerbstätige im SGB-II-Leistungsbezug sind schließlich nahezu keine Effekte auf das Arbeitsangebot – weder bezüglich der Partizipation noch bezüglich des Arbeitsvolumens – zu erwarten, da sich sinkende Sozialversicherungsbeiträge eins zu eins in einem sinkenden SGB-II-Anspruch niederschlagen und das Haushaltseinkommen somit unverändert bleibt. Allerdings führen die sinkenden Sozialversicherungsbeiträge im Einkommensintervall von 451 Euro bis 1.600 Euro dazu, dass Haushalte, deren Einkommen bereits vor der Reform nahe der SGB-II-Bedürftigkeitsschwelle liegt, die Bedürftigkeit verlassen.

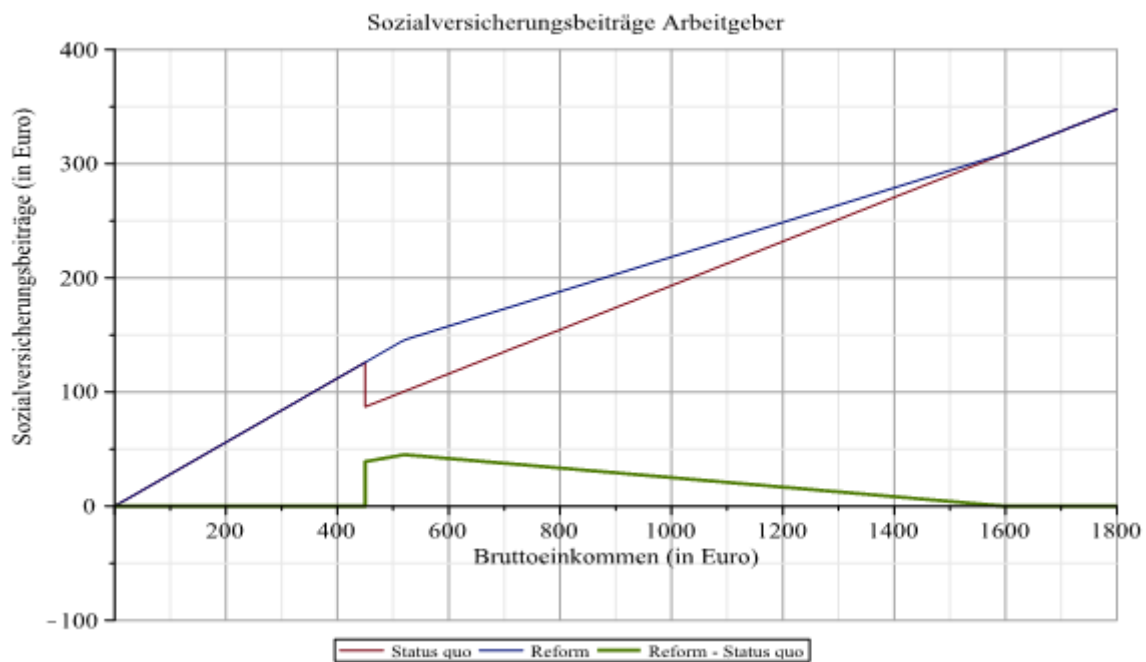
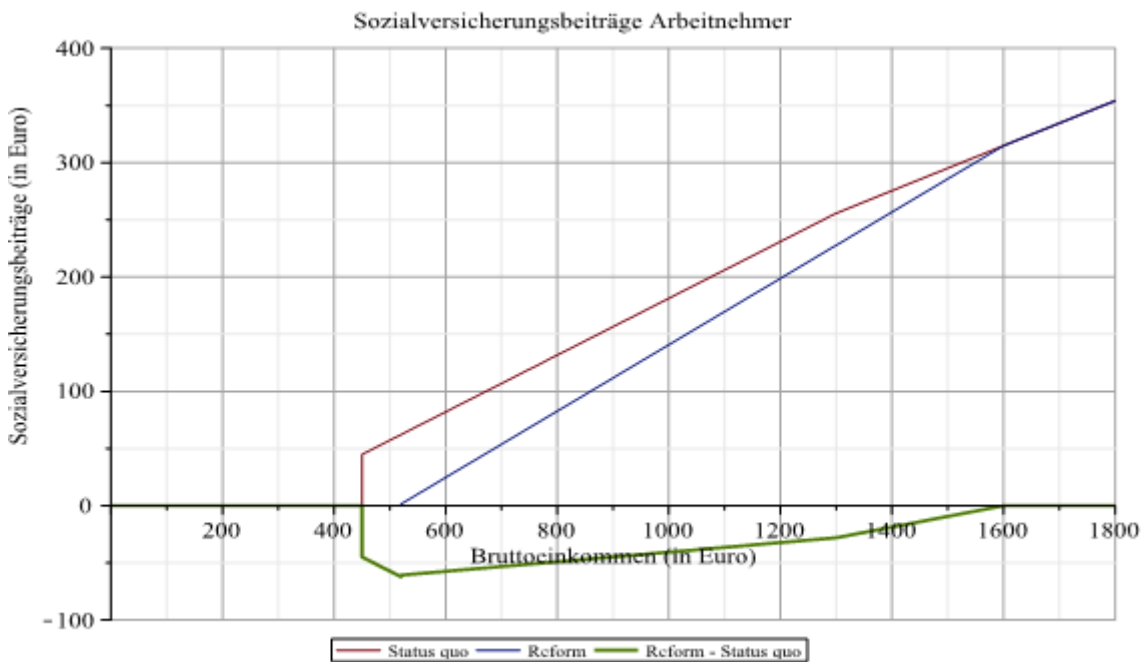
Für Arbeitgeber bewirkt die Reform, dass ihre Sozialversicherungsabgaben für Midijobs im Vergleich zum Status quo um bis zu ca. 45 Euro ansteigen (siehe Abbildung [1](#)). Damit wird auch für die Arbeitgeber ein sprunghafter Tarifverlauf für die Sozialversicherungsabgaben eingeführt. Der maximale Anstieg besteht an der neuen Minijobschwelle von 520 Euro. Er schmilzt bei höheren Einkommen linear ab, bis er bei 1.600 Euro null erreicht. Aus Perspektive der Arbeitgeber werden mit der Reform Minijobs – insbesondere im Vergleich zu Midijobs knapp oberhalb der Minijobschwelle – attraktiver, sodass Anreize für eine Umschichtung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen hin zu Minijobs entstehen.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Reform mit Mindereinnahmen für den Staat und das Sozialversicherungssystem einhergehen würde, wie anhand von Abbildung [2](#) verdeutlicht wird: Im Einkommensintervall zwischen 451 Euro und 1.600 Euro sinkt die Summe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträgen im Mittel um ca. 16 Euro monatlich. Bei insgesamt ca. 6,5 Millionen Beschäftigten in diesem Intervall (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2020) würde dies zu Mindereinnahmen der Sozialversicherungen von etwa einer Milliarde Euro jährlich führen. Dabei wird ein statisches Arbeitsangebot unterstellt.

Insgesamt erscheint es daher fraglich, ob die im Entwurf genannten Ziele, „die Aufnahme einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung [zu] fördern und [zu] verhindern [...], dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht werden“, mit der Reform erreicht werden. Vielmehr werden durch die Reform Beschäftigungsverhältnisse im unteren Teilzeitbereich und insbesondere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Vergleich zum Status quo attraktiver. Dies kann einer arbeitsmarktpolitisch gewünschten Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotenzials entgegenstehen. So sehr die Koppelung der Minijob-Grenze mit der Entwicklung des Mindestlohns nachvollziehbar ist, damit Mindestloohnerhöhungen nicht mehr zu einer Reduzierung der monatlichen Arbeitszeit führen, wenn die Geringfügigkeitsschwelle nicht überschritten werden soll: Damit droht eine Stärkung geringfügiger Beschäftigung und eine Vergrößerung der mit dem Minijob-Arrangement verbundenen Problematik.

Abbildung 1

Sozialversicherungsbeiträge im Status quo und gemäß Referentenentwurf differenziert nach Arbeitnehmern und Arbeitgebern

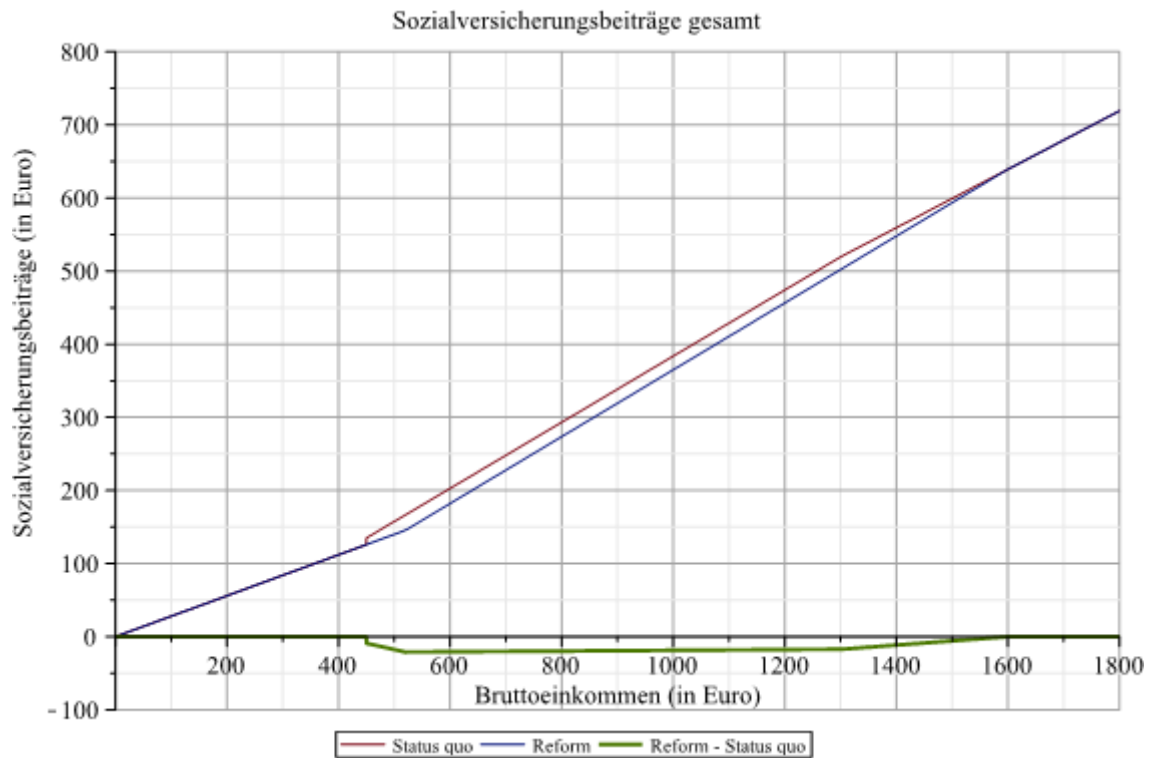


Anmerkung: Die Abbildungen zeigen die Verläufe der Sozialversicherungsbeiträge getrennt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Status quo (rot) und gemäß Referentenentwurf zum 1. Oktober 2022 (blau). Die Differenz zum Status quo ist in grün dargestellt. Für Minijobs wird eine Befreiung von den Rentenversicherungsbeiträgen unterstellt. Vom Zusatzbeitrag für Kinderlose zur Pflegeversicherung wird abgesehen. Die Übergangsregel gemäß § 134 des Entwurfs, die für Beschäftigungsverhältnisse von über 450 Euro bis 520 Euro gilt, falls diese Beschäftigungsverhältnisse vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, wird zur Vereinfachung in der Abbildung nicht dargestellt.

Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 2

Gesamte Sozialversicherungsbeiträge im Status quo und gemäß Referentenentwurf



Anmerkung: Die Abbildung zeigt den Verlauf der Summe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträgen im Status quo (rot) und gemäß Referentenentwurf zum 1. Oktober 2022 (blau). Die Differenz zum Status quo ist in grün dargestellt. Für Minijobs wird eine Befreiung von den Rentenversicherungsbeiträgen unterstellt. Vom Zusatzbeitrag für Kinderlose zur Pflegeversicherung wird abgesehen. Die Übergangsregel gemäß § 134 des Entwurfs, die für Beschäftigungsverhältnisse von über 450 Euro bis 520 Euro gilt, falls diese Beschäftigungsverhältnisse vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, wird zur Vereinfachung in der Abbildung nicht dargestellt.

Quelle: Eigene Darstellung.

Literatur

- Bruckmeier, Kerstin; Lietzmann, Torsten; Mühlhan, Jannek; Stegmaier, Jens (2018): Geringfügige Beschäftigung aus der Perspektive von Beschäftigten und Betrieben sowie Verteilungs- und Arbeitsmarktwirkungen einer Ausweitung. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 26. November 2018. [IAB-Stellungnahme 16/2018](#).
- Brülle, Jan (2013): Unterschiede in den Arbeitsmarktchancen von atypisch Beschäftigten. *Zeitschrift für Soziologie* 42 (2): 157–179.
- Caliendo, Marco; Künn, Steffen; Uhlendorff, Arne (2016): Earnings exemptions for unemployed workers: The relationship between marginal employment, unemployment duration and job quality. In: *Labour Economics*, Vol. 42, S. 177–193.
- Collischon, Matthias; Cygan-Rehm, Kamila; Riphahn, Regina T. (2021): Employment effects of payroll tax subsidies. In: *Small business economics*, Vol. 57, S. 1201–1219.
- Fischer, Gabriele; Gundert, Stefanie; Kawalec, Sandra; Sowa, Frank; Stegmaier, Jens; Tesching, Karin; Theuer, Stefan; Hohendanner, Christian; Lietzmann, Torsten (2015): Situation atypisch Beschäftigter und Arbeitszeitwünsche von Teilzeitbeschäftigten. Quantitative und qualitative Erhebung sowie begleitende Forschung. IAB-Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Verfügbar unter: http://doku.iab.de/grauepap/2015/Forschungsprojekt_Atypik_V2_35.pdf (aufgerufen am 4.2.2022).
- Hank, Eva; Stegmaier, Jens (2018): Arbeit auf Abruf, Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst: Wenn die Arbeit ruft. [IAB-Kurzbericht 14/2018](#).
- Himsel, Carina; Walwei, Ulrich (2014): Atypisch Beschäftigte auf Jobsuche: Zeit für einen Wechsel. In: [IAB-Forum 2/2014](#): 18–25.
- Hohendanner, Christian; Stegmaier, Jens (2012): Geringfügige Beschäftigung in deutschen Betrieben. Umstrittene Minijobs. [IAB-Kurzbericht 24/2012](#).
- Körner, Thomas; Meinken, Holger; Puch, Katharina (2013): Wer sind die ausschließlich geringfügig Beschäftigten? Eine Analyse nach sozialer Lebenslage. In: Statistisches Bundesamt (Hg.): *Wirtschaft und Statistik*: 42–61. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2013/01/geringfuegig-beschaefigte-012013.html> (aufgerufen am 4.2.2022).
- Lietzmann, Torsten; Schmelzer, Paul; Wiemers, Jürgen (2017): Marginal employment for welfare recipients: stepping stone or obstacle? In: *Labour* 31 (4): 394–414.
- Lietzmann, Torsten; Wenzig, Claudia (2021): Erwerbstätigkeit und Grundsicherungsbezug. Wer sind die Aufstocker:innen und wie gelingt der Ausstieg? Gütersloh, Bertelsmann.
- Schäfer, Holger (2010): Sprungbrett oder Sackgasse? Entwicklung und Strukturen von flexiblen Erwerbsformen in Deutschland. *IW-Trends-Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung*, 37 (1): 47–63.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2020): Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Klassen monatlicher Bruttoarbeitsentgelte, Stichtag 31.12.2019, Auftragsnummer 31065.

Stegmaier, Jens; Gundert, Stefanie; Tesching, Karin; Theuer, Stefan (2015): Bezahlter Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall: In der Praxis besteht Nachholbedarf bei Minijobbern. [IAB-Kurzbericht 18/2015](#).

Walwei, Ulrich (2021): Geringfügige Beschäftigung: Ausweiten oder Abschaffen? Stellungnahme des IAB zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags am 22.2.2021. [IAB-Stellungnahme 1/2021](#).

Walwei, Ulrich (2018): Raus aus der Minijob-Falle! Sieben Ansatzpunkte für Reformen. In: IAB-Forum, 8.2.2018. Verfügbar unter: <https://www.iab-forum.de/raus-aus-der-minijob-falle-sieben-ansatzpunkte-fuer-reformen/> (aufgerufen am 4.2.2022).

Impressum

IAB-Stellungnahme 2|2022

Veröffentlichungsdatum

5. April 2022

Weitere Informationen

[BMAS](#) „Zweites Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“: Umsetzungsstand, Dokumentation (Regierungsentwurf – 23.2.2022, Referentenentwurf – 1.2.2022, Stellungnahmen) und weitere Informationen

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Redaktion

Martina Dorsch

Rechte

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:
Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Bezugsmöglichkeit dieser Stellungnahme

<http://doku.iab.de/stellungnahme/2022/sn0222.pdf>

Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Stellungnahme“

<https://www.iab.de/de/publikationen/stellungnahme.aspx>

Webseite

<http://www.iab.de>

ISSN

2195-5980

DOI

[10.48720/IAB.SN.2202](https://doi.org/10.48720/IAB.SN.2202)